

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Der Gesetzgeber hat alle Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 78 Abs. 3 SGB V, der festlegt, dass die entsprechenden Veröffentlichungsvorschriften für die Krankenkassen, niedergelegt im § 305 b SGB V, auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtend gemacht werden. Den gesetzlichen Anforderungen kommen wir - die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - für das Jahr 2024 mit dieser Veröffentlichung nach.

| Mitglieder | Stichtag: 31.12.2024 |
|-----------------------------------|----------------------|
| Anzahl der Mitglieder | 23.990 |
| Veränderung gegenüber dem Vorjahr | +1,04% |

| Einnahmen Verwaltungshaushalt | | Je Mitglied (gerundet) | Veränderung zum Vorjahr |
|--|--------------|---------------------------|----------------------------|
| Einnahmen gesamt (Kontengruppe 70 - 79) | 326.893 TEUR | 13,6 TEUR | 3,37% |
| <i>Einnahmen gesamt ohne Kontengruppe 79 (Überschuss der Ausgaben)</i> | 326.893 TEUR | 13,6 TEUR | 3,37% |

| Ausgaben Verwaltungshaushalt | | Je Mitglied (gerundet) | Veränderung zum Vorjahr |
|--|--------------|---------------------------|----------------------------|
| Ausgaben gesamt (Kontengruppe 60 - 69) | 326.893 TEUR | 13,6 TEUR | 3,37% |
| <i>Ausgaben gesamt ohne Kontengruppe 69 (Überschuss der Einnahmen)</i> | 317.859 TEUR | 13,2 TEUR | 2,48% |

| Vermögenssituation | |
|------------------------|-------------|
| Verwaltungsvermögen | 1.100 TEUR |
| Betriebsmittelrücklage | 61.415 TEUR |
| Sonstige Rücklagen | 58.100 TEUR |

Die Jahresrechnung wurde nach den Richtlinien für Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen (KBV-Richtlinie, gültig ab 01.01.2020) gem. § 75 Abs. 7 SGB V aufgestellt.

In diesen Positionen sind die Einnahmen und Ausgaben des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes enthalten.